



Infobrief

„Rechtsprechungsänderung zur stufenweisen Ermittlung der zumutbaren Belastung“

Allgemein

Außergewöhnliche Belastungen können sich in der Einkommensteuererklärung auswirken, sofern sie die zumutbare Belastung übersteigen. Dies können z. B. Krankheitskosten, Unterhaltskosten oder unter Umständen Beerdigungskosten (falls die Kosten das geerbte Vermögen übersteigen) sein, sofern sie zwangsläufig sind.

Änderung

Der BFH hat mit Urteil vom 19.01.2017 die Ermittlung der zumutbaren Belastung neu entschieden. Der Gesetzestext bleibt unverändert, wird aber anders als die bisherige Verwaltungsauffassung ausgelegt.

Auszug aus der Tabelle nach § 33 (3) Satz 1 für Steuerpflichtige mit einem oder zwei Kindern

Die zumutbare Belastung beträgt:

bei einem Gesamt- betrag der Einkünfte	bis EUR 15.340	EUR 15.340 bis EUR 51.130	über EUR 51.130
Prozent des Gesamt- betrags der Einkünfte	2	3	4



Fiktiver Fall

Steuerpflichtiger mit einem Kind (siehe Tabellenausschnitt oben)
zwangsläufige Krankheitskosten in Höhe von EUR 4.000,00
Gesamtbetrag der Einkünfte: EUR 60.000,00

Bisher

Zumutbare Belastung 4 % (da über EUR 51.130,00) aus EUR 60.000,00 = 2.400,00 EUR
Krankheitskosten 4.000,00 EUR
Somit als außergewöhnliche Belastung abziehbar 1.600,00 EUR

Neue stufenweise Ermittlung

Zumutbare Belastung
2 % aus EUR 15.340,00 = 306,80 EUR
3 % aus EUR 35.790,00 (EUR 51.130,00 - EUR 15.340,00) = 1.073,70 EUR
4 % aus EUR 8.870,00 (EUR 60.000,00 - EUR 51.130,00) = 354,80 EUR
Summe zumutbare Belastung 1.735,30 EUR
Krankheitskosten 4.000,00 EUR
Somit als außergewöhnliche Belastung abziehbar 2.264,70 EUR

Dieser Fall zeigt, dass die außergewöhnlichen Belastungen sich nun höher auswirken können als bisher.



Anmerkung: Durch dieses Urteil wurde die Verfassungsmäßigkeit der Abzugsbegrenzung (durch die zumutbare Belastung) bestätigt. Somit sind eingelegte Einsprüche gegen die zumutbare Belastung nicht weiter zu verfolgen und es werden Einspruchsentscheidungen ergehen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Juni 2017 / ek